Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 29

Artikel: Militär-Gesetzgebung und Militär-Gerichtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94665

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Bafel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Breis per Semester ift franko burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden bireft an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Bafel" abressit, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Rebattion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Militärgeschgebung und Militärgerichtspsiege. — G. Graf von Walbersee, Die Methobe zur friegemäßigen Aussbisong ber Insanterte sur das zerstreute Gefecht. — L. G. Daudenart, La guerre sous-marine et les torpédos. — G. v. Imhof, Albrecht Durer in seiner Bebeutung für die moderne Besestingt. — Dr. Daniel Sanders, Kurzgefaßtes Börterbuch ber Hauptschwierigkeiten in ber beutschen Sprache. — Major Tellenbach, Das preußische Bataillons-Ereziteren. — Ausland: Deutschland: Lager. Frankreich: Regimentsgeschichten. Errichtung von Artillerteschusen. Protest gegen Aussedung ber Marschallswürde. Spectateur-Militaire. Destreich: Schieß-Instruktion. Bewassnung. Bionnier-Uedungen. Rußland: Die diesjährigen Truppenmanöver. — Verschiedenes: Das Wert des preußischen Großen Generalstades.

Militar-Gefetgebung und Militar-Gerichtspflege.

Wie in ber burgerlichen Gesellschaft bas Gefetsbuch und die aufgestellten Gerichtshöfe die Ordnung im Inneren des Staates aufrecht erhalten und das Berbrechen bestrafen, so muß die Handhabung der Disciplin durch das Kriegsgesetz und die Militar= Eribunale ermöglicht sein.

Roquaucourt fagt: "Die Gesetzebung in ihrer Beziehung zur Armee betrachtet, ist die Grundlage und die erste bewegende Kraft ihrer Eristenz, ihrer Stärke und Organisation; sie ift der Knoten, welscher sie mit der Gesellschaft und der Regierung versbindet."

Maricall Marmont ift ähnlicher Anficht. Derfelbe fagt: "Der gesellschaftliche Zustand kann nicht bestehen, wenn die Bedingungen seiner Eristenz nicht erfüllt find; dieses gilt auch von der Armee, welche das Beispiel einer besonderen, gewiffen Regeln und Sitten unterworfenen Gesellschaft barbietet." *)

Wie bie burgerliche Gesetzebung, hat auch bie militärische im Lauf ber Beit große Beränderungen erlitten. Der Zweck war jederzeit der nämliche, bie Mittel, ihn zu erreichen, haben vielfach gewechselt.

Das Mittel, die Disciplin und die Ordnung in bem Heere aufrecht zu erhalten, bilden die Bestrafungen, welche das Gesetz für den Schuldigen in Aussicht stellt. Wie die Furcht vor dem Teufel mehr gute Christen macht, als die Hoffnung auf Belohenung im himmel, so macht auch die Furcht vor einem strengen Kriegsgesetz, welches unnachsichtlich gehandhabt wird, bessere Soldaten, als Vaterlandseliebe, Ehrbegierde und Hoffnung auf Belohnung.

Die Griechen, Romer und schweizerischen Gibgenoffen hatten fehr firenge Kriegsgesetze und wendeten fie unnachsichtlich an.

Die Lictoren, welche mit Stöden und Beil bewaffnet waren, begleiteten ben romischen Felbherrn und Diktator. Bei den alten Cibgenoffen finden wir ben Scharfrichter immer im Gefolge des heeres.

In früherer Zeit glaubte man bie Ordnung und Disciplin nur durch blutige Strenge aufrecht erhalten zu können. Man betrachte nur die Kupferstiche, welche kriegerische Bilber ber lettvergangenen Jahrhunderte barftellen, so wird man immer einen wohl bevölkerten Galgen im Rücken bes Heeres bemerken. Fast täglich hatte der Generalgewaltige Gelegenheit, sein Amt auszuüben.

Als Beinrich II. feine Expedition nach Deutschland machte, fab man, wie Brantome fagt, an ben Wegen auf ben Baumaften mehr aufgehangte Solbaten, als Bogel. Bon ben bamals fo häufigen Grefutionen fam bas in ber frangofifchen Armee gebrauchliche Sprüchwort ber Solbaten: "Dieu nous garde du curedent de l'Amiral et de la patre-nostre du Connétable" (Gott bewahre uns vor bem Bahn= stocher bes Abmirals und dem Vater=Unser des Cone= table). Ersterer hatte die Bewohnheit, indem er fic bie Bahne ftocherte, und ber Andere, indem er ben Rosenkrang betete, die ftrengsten Befehle zu erthei= len.*) In ber Orbonnang Ludwigs XIV. vom De= gember 1684 ift vom Rasen= und Ohrenabschneiben, Brandmarken mit dem Fleur de lys auf beibe Wan= gen, nebft anderem bie Rebe. Ginen intereffanten Beleg gur Barbarei ber fruhern Rriegsgefete gibt auch Lugerns Militargefet von 1688.

Im letten Jahrhundert wird zwar die Todesstrafe seltener, bagegen find Stockprügel in enormer Bahl,

^{*)} Marmont, Geift bes Militarmefens. Deutsche lieberfepung.

^{*)} P. Daniel, hist. de la milice française. T. II. p. 415.

Spiegruthen tägliche Greigniffe und auch von Gal= gen und Rab wurde noch ziemlich oft Gebrauch ge= macht.

Run hat es zwar mit bem Ausspruch Balerius Maximus, welcher jagt, "um die Disciplin zu er= halten, braucht es schnelle und strenge Strafen", volltommen seine Richtigkeit, aber man kann auch zu weit geben.

Bor Allem muß bie hanbhabung ber Disciplin burch bas Gefen ermöglicht werden, wenn biefes ben eigenthumlichen Berhaltniffen bes Kriegswesens feine oder zu wenig Rechnung trägt, ba ift jene unmöglich.

Das Kriegsgefet beruht weder auf bem Grunbfat einer Wiedervergeltung, noch barauf, ein Individuum für die Gefellicaft unschädlich zu machen, sondern auf der Nothwendigfeit und der Absicht, Andere abzuschreden.

Rur wenn jeder Einzelne weiß, daß ein unbeug= fames Gefet über ihm ficht, welches jeden Fehler bestraft, wird die Rriegszucht leicht.

Wie die burgerliche Gefengebung, unterscheidet auch die militärische Uebertretungen, Bergeben und Berstreden. Diese theilen fich wieder in gemeine und in militarische.

Dieciplinar=Uebertretungen und leichte Bergehen werden durch die militärischen Borgesetten nach Maß=gabe ihrer Befugniffe bestraft. Schwerere Bergehen und Berbrechen muffen durch ein Kriegsgericht ober Militär=Tribunal abgeurtheilt werden.

Für die gemeinen Berbrechen fann in Friedens= zeiten, wenigstens annahernd, das bürgerliche Gefet; buch zur Richtschnur angenommen werden, wie dies in mehreren Staaten (3. B. in Defterreich) bereits der Fall ift. Anders ift es mit den militärischen Ber= brechen. Diese muffen schnell und ftreng bestraft werden.

Die militarischen Berbrechen find hauptfächlich: Feigheit, Insubordination, Meuterei, Desertion, übershandnehmende Blunderung u. a.

Mit Recht unterscheibet bie Militar-Gesetzgebung ber meisten Staaten die verschiedenen Berhältnisse bes Krieges und des Friedens. Die Erstern erforbern gebieterisch ein eisernes Gesetz. Da wo außersordentliche Anforderungen an den Menschen gestellt, da wo oft die heftigsten Leidenschaften gezügelt werben muffen, da sind strenge Mittel unerläßlich nothwendig, die Strafe muß dem Berbrechen auf dem Fuße nachfolgen, hinkt sie lange nach, so versehlt sie ihren Zweck, Eindruck auf Andere zu machen und ift oft bloß eine unnütze Grausamkeit.

Die Strafen, welche verhängt werden konnen, find : Lebens=, Leibes=, Freiheits= oder Chrenstrafen. Let= tere find oft mit Ersteren verbunden.

Im Rriege ist die Todesstrafe unentbehrlich. Der Rrieg ift ein sehr rauhes, blutiges handwerk und die Umstände erfordern oft eine Strenge, die nur in der Nothwendigkeit ihre Entschuldigung findet. Lächerlich ware es, wenn man z. B. Feigheit mit Gefängnip bestrafen wollte. — Der Mann soll dem Uebel, welches er fürchtet, nicht entgehen können.

So lange man im Rrieg tobtet, muß bei bem Militar bie Tobesftrafe aufrecht erhalten werben.

Ift aber bie Unwendung der Todesftrafe noth= wendig, fo fucht boch nur Graufamteit in berfelben noch eine Bericharfung eintreten zu laffen.

"Der Solbat soll burch bie Waffen sterben." So war es bei ben beutschen Landsknechten des 16. Jahrshunderts, wo der schuldige Soldat, nach Kriegsrecht zum Tode verurtheilt, durch die Spieße seiner Kamezraden getödtet wurde. In der Gegenwart ist das Erschießen die gebräuchliche Todesart für den von einem Militär=Tribunal Verurtheilten und nur unter grausamen Regierungen ist das hängen und andere verschärfte Todesstrafen noch im Gebrauch. In Rußzland wurde dis auf die neueste Zeit zwar die Todeszstrafe nie diktirt, sondern meist einige tausend Knuztenhiebe, wo der Delinquent dann den Geist während der Erstution aufgibt. Wahrlich eine Barbarei, die jener der früheren Jahrhunderte nichts nachgibt.

Die Freiheitsftrafen find entweder Festungsarrest verschiedener Grade, Gefängnis, Kerker mit oder ohne Eisen, Galeere, Schanzarbeit u. f. w.

Die Ehrenstrafen werden in den verschiedenen Ar= meen allein oder in Begleitung von Freiheits=, Leibes= oder Lebenöstrafen angewendet.

Für Berbrechen, welche von der öffentlichen Meinung des Militars als entehrend betrachtet, wird
bas schuldige Individuum aus der Armee ausgestogen. In einem Bolkeheere muß "die Unwürdigkeitserklärung im heer zu dienen", auch den Berlust der
aktivburgerlichen Rechte nach sich ziehen.

Berbrechen, welche als entehrend angesehen werden, muffen auch als solche bestraft werden. Aber traurig steht es in einer Gesellschaft, wo Bergehen, die nicht als entehrend gelten, als gemeine und schändliche beshandelt werden. Gin solches Berfahren muß tief demoralistrend wirken.

Strenge Kriegsgesetze find unter allen Umftanden nothwendig. Doch ift es nicht sowohl beren Unwensung, als der im Bolfe wurzelnde Geift und Sinn, die ihnen Kraft und Nachdruck geben muffen. Wobie öffentliche Meinung mit den Gesetzen vereint wirft, da erhalten diese die ftarffte moralische Bindung. Das Nachtheiligste aber ift, Gesetz zu geben, die nicht gehalten werden; deshalb verfehlen auch unvernünftig strenge Gesetz vollständig ihren Zweck, da es Jedem widerstrebt, sie anzuwenden.

Doch wenn auch alle Verhaltnisse bes Krieges für militärische Verbrechen ein eisernes Gesetz nothwendig machen, so darf basselbe boch die Gerechtigkeit nicht ausschließen. Es ist ebenso sehr durch den Bortheil des Staates, dem es an seiner Macht gelegen ift, als durch die Moral geboten, jedem Migbrauch, jeder Parteilickkeit vorzubeugen, babet aber doch einen rasichen Justiggang, wie derselbe beim Militär nothwensbig ist, zu ermöglichen.

Ein strenges Geset, welches gerecht gehandhabt wird, hat für ben braven pflichtgetreuen Solbaten nichts Besorgliches, sobald es nur ben wirklichen Bersbrecher trifft. Der Solbat fühlt die Nothwendigkeit und wird sich über die Strenge ber Gesetze nicht bestlagen.

Bie foll man aber bei bem Militar=Gerichtsver- | ber Falle bes Caffirens ober Anullirens ber Richt= fahren und bei ber Bilbung ber Rriegegerichte gu Berte geben, um die brei Baupterforderniffe, Ge= rechtigfeit. fcnelle Juftig und die nothwendige Strenge ju ermöglichen. Es ift biefes eine Frage von großer Bichtigkeit, bie man icon in febr verschiebener Beife zu lofen gesucht hat.

Bie in allen andern Zweigen der Militar=Wiffen= icaften wurde auch in ber Militar=Juftig neuerer Beit mancher Fortidritt gemacht.

In Frankreich war bie Militar-Gesetzgebung bis ju Beginn ber Revolution febr unvollfommen und hatte mit bem auch jest noch in einigen andern Armeen gebrauchlichen Berfahren manche Aehnlichfeit.

Die Prozeduren waren gebeim, ohne Garantien für ben Angeklagten, ausgenommen, bag bie Richter nuchtern fein mußten.

Seit bem Jahr 1793 aber wurden die Berhand= lungen öffentlich, bas Urtheil murbe motivirt und bie Angeklagten, unlängft noch jum Stillichweigen verbammt, erhielten bas Recht, fich mit einem Ber= theibiger ju verfeben. Nach verschiebenen Menberun= gen, wobei man jedoch ftete ben neuen Grundfat festhielt, wurde in Frankreich die Militar=Juftig durch feche verschiedene Gerichte, wovon brei permanent maren, vermaltet. Diefe Berichte maren nur aus Militaren gusammengefest. Der Richtspruch erfolgte öffentlich und wurde ohne abzutreten ausgesprochen. Spater errichtete man in jeber Militar=Territorial= bivifion ober in jedem Armeecorps zwei permanente Rricasgerichte und ein Revisionegericht. Die Ditglieber bes Rriegsgerichtes übten bie Befugniffe als Burie und Richter aus; fie iprachen über Schulb und Unichulb und bestimmten bie Strafe.

Das zweite Rriegsgericht hatte bie Aufgabe, bie Richtspruche bes Erftern zu prufen, wenn biefelben burch bas Revisionsgericht cassirt ober anullirt murben.

Die Mitglieder des Rriegsgerichtes bestanden aus einem Oberften als Prafidenten, einem Stabsoffizier, amei Sauptleuten, einem Oberlieutenant, einem Un= terlieutenant, einem Unteroffizier.

3m Falle über einen Beneral, Stabe= ober Dber= offizier Recht gesprochen werben foll, fo fallen bie unteren Chargen weg und werben burch entsprechend bobere erfett.

Gin Greffier, welcher feine beschließenbe Stimme bat und welcher nicht Militar zu fein braucht, ift mit der Berfassung bes Procès-verbal beauftragt. Bwei hauptleute, ber eine als Staatsanwalt, ber andere als Berichterstatter vervollständigen bas Ber= ional bes Berichte.

Das Revisionsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, namlich: einem General, Prafibent, einem Dberft, Richter, einem Bataillonechef, Richter, zwei Saupt= leuten, Richter, einem Greffier, nach ber Bahl bes Brafidenten, einem Berichterftatter, welcher aus bem Bericht gewählt wird, einem Intendanten ober Un= terintendanten, welcher bas Geschäft eines Staats= anwaltes verrichtet.

Die Debatten find öffentlich und bas Urtheil wirb, wie bei ben anbern Berichten, ohne abzutreten gefällt-Es wurde ju weit führen, in bie Gingelnheiten

fpruche einzutreten. Aber wir konnen fagen, bag fie in Fragen ber Competenz, ber Form, ober ber Un= wendung ber Befete eingeschloffen find.

Reben ben Rriegegerichten bestehen in ben verschie= benen Truppenkörpern noch Tribunale, welche unter bem Namen Conseil de discipline mit ber Bestra= fung der Fehler, welche nicht der Art find, um vor Rriegegerichten abgeurtheilt zu werben, beauftragt find. Der Zweck biefer Ginrichtung ift, die Regimen= ter von unverbefferlichen Leuten gu reinigen.

Diefe Berichte find aus einem Bataillones ober Eecabronechef, brei hauptleuten und brei Lieutenante gufammengefest; fie werben aus einem anberen Ba= taillon ober einer Schwadron, ale ber Angeflagte, und aus ben altesten bes Grades genommen.

Um nichts zu vergeffen, fügen wir noch bei, baß für bie Offiziere ein abnliches Tribunal, bie Untersuchungegerichte (Conseils d'enquête) burch ben Artifel 296 bes Reglements fur ben innern Dienft vorgeichrieben find. Diefe find errichtet, um Fehler ber Offiziere zu bestrafen, welche im blogen Dieci= plinarwege nicht abgemacht werden konnen, andern= theile feiner friegerechtlichen Behandlung unterliegen.

Die Untersuchunge = und Disciplinargerichte find temporar und werben nur nach Rothwenbigfeit qu= fammenberufen. Die Rriege= und Revifionegerichte aber find permanent organifirt.

Nach bem Gesetz vom 15. Mai 1857 wurde bie Bahl ber Rriegegerichte verminbert, bie wichtigern Divisionen haben noch zwei, die andern nur eines.

Revisionsgerichte bat man nur fieben beibebalten. und zwar vier in Frankreid, namlich in Barie, Det. Lyon und Touloufe und brei fur die brei Brovingen von Algerien.

Die Mitglieber werben alle feche Monate erneuert, aber bie Staateanwalte und Berichterftatter werben burch bas Ministerium ernannt und find permanent; fie werben aus ben aftiven und ben Offizieren bes Rubeftandes genommen. Wenn es bie Bahl ber Befdafte erfordert, gibt man ihnen bie nothigen Subftituten.

In Preugen hat bas Militar in Criminal= unb in Juriensachen einen eigenen Berichteftanb ; in bur= gerlichen Augelegenheiten haben Offiziere und Dili= tar=Beamte ihren perfonlichen Berichteftanb beim Obergericht ber Broving, bie anbern Militare beim Untergericht bes Barnifonsortes. Offiziers-Chrenfachen werben burch ein fogenanntes Chrengericht entichieben.

In Rugland bestehen fur die militarifchen und gemeinen Berbrechen Militar-Commissionen in brei Abstufungen, namlich : Regimentes, Divisiones und Corpegerichte.

Das Regimentegericht urtheilt in erfter Inftang über Unteroffiziere und Solbaten. Das Divifione= gericht über Offiziere subalterner Grabe. Das Corps= gericht über Stabeoffiziere.

Während bes Krieges bestätigt ber General en chef bas Urtheil ber beiben erften Berichtehofe und bas General=Aubitoriat in St. Betereburg bie bes britten.

Der Beweggrund, welcher bier ben Befetgeber geleitet, leuchtet wohl ein; er wollte nämlich bie Un

geklagten vor bem personlichen Saffe ber Chefe ficher ftellen, indem er fie dem Spruche eines Tribunals unterwarf, welches großentheils aus Offizieren, die ihrem Corps fremb find, zusammengesett ift.

Das bisherige Militar-Gerichtsverfahren in Defterreich hatte mit jenem, welches in der frangofischen Armee vor der Revolution im Gebrauch war, viele Aehnlichkeit.

Bei ben alten Deutschen war bie bisciplinarische Gewalt ber Führer gegen Freie außerft gering. Beber Freie erkannte nur Seinesgleichen als Richter
an und konnte nur ihrem Spruche unterworfen werben. Denselben Grundsat finden wir bei bem Rechtsverfahren ber beutschen Landsknechte.

Der oberfte Juftig=Beamtete bes Regiments war ber Schultheiß; ber öffentliche Anklager ber Brofoß, bie Geschwornen wurden aus ben Fähnlein gewählt.

Beim Blutgericht warb mit großer Feterlichkeit verfahren und die wohl überdachten Formen gaben bem Angeklagten große Sicherheit gegen irrthümliche Berurtheilung. Die Berhandlung war nach altdeutsicher Sitte unter freiem himmel. Das Berfahren war öffentlich. Der Angeklagte hörte seine Anklage und konnte sich bagegen vertheibigen. Das ganze Gerichtsverfahren der Landsknechte ist in dem Kriegsbuch Frondsberg's umftändlich beschrieben und mit Bilsbern veranschaulicht.

(Schluß folgt.)

Die Methode zur friegsmäßigen Ausbildung ber Infanterie für das zerstreute Gesecht. Bon S. G. Graf von Balbersee, weiland fonigl. preuß. General=Lieut. Bierte, den gegenwärtt= gen Berhältniffen entsprechend neu bearbeitete Auflage. Berlin, 1872. G. S. Mittler und Sobn.

Gine neue Auflage bes ausgezeichneten Wertes bes Generals von Walberfee liegt vor une. Diefelbe hat vor ben fruhern ben Borzug, daß der Text durch ftellenweis eingestreute Unführungen ben gegenwar= tigen Berhaltniffen angepaßt und burch hinzugefügte Erfahrungen vermehrt ift. - Das Wert bes Bene= rale ift von zu anerkanntem Werthe, ale baß felbes einer besondern Empfehlung bedürfte. Der durch Benerale Balberfee eingeführten Ausbilbungemethobe und feinem Gruppenfuftem verbankt die preußische Armee großentheils ihre Ueberlegenheit im gerftreuten Befecht, welche fich in ben Feldzugen von 1866 unb 1870-71 fo auffällig gezeigt hat. - Br. Oberft= Lieut. Campe hat die neue Auflage zeitgemäß umgu= arbeiten und vielfach ju bereichern verftanben. Daß bie Umarbeitung von Brn. Oberfilieut. Campe beforgt murbe, erfahren wir aus bem Borwort, benn bie anerkennenswerthe Bescheibenheit bieses erfahrenen Infanterie=Offiziere erlaubte ihm nicht, feinen Ra= men auf bem Titelblatt erfichtlich zu machen.

Es liegt fehr in bem Interesse ber Ausbildung unserer Armee, daß die herren Instructions=Offiziere sich mit dem Inhalt des Waldersee'schen Werfes vertraut machen. Gin Instructor, welcher zugibt, die Waldersee'sche Methode nicht zu kennen, wurde einen traurigen Beweis von dem Mangel an Interesse an

seinem Fach ablegen und es ließe fich mit ziemlicher. Bestimmtheit annehmen, daß er wenig geeignet sei, selbstitandig Truppen im Geiste ber Zeit friegstuch= tig auszubilben.

La guerre sous-marine et les torpédos par L. G. Daudenart, major d'état-major. Avec trois planches. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur, 1872. 2 Fr. 50 Cts.

Die Schrift enthalt eine febr intereffante, mit gro= fer Sachkenntniß abgefaßte Abhandlung über bie Torpedos, biefes neuen und furchtbaren Berftorungs= mittele, welches in ben neueften Rampfen und befondere in bem amerifanischen Secessionefrieg vielfache Unwendung gefunden hat und in Bukunft unzweifelhaft noch eine wichtigere Rolle als bisher fpielen wird. Wir finden in bem Buch nebft ge= icidtlichen Daten genugenbe Details über bie Construction der Torpedos und ihre Anwendung im Augriff und bei ber Bertheibigung. Die Borfcblage ju der Construction eines neuen Torpedos scheinen sehr beachtenswerth. -- Wer fich über bie Befchaffenheit, Wirksamkeit und die Anwendung der Torpedos be= lehren will, bem fann bie fleine Schrift bestens anem= pfohlen werden. Eine klare Sprace erleichtert bas Berständniß. Der Leser erhält eine vollständig aus= reichende und fehr intereffante Ueberficht über bas bisher in diesem Bebiete Beleiftete. - Fur uns haben zwar die Torpedos nicht bas Intereffe, wie fur Staa= ten, welche eine Seemacht befigen, boch erforbert nicht allein die allgemeine Bilbung bes Offiziers, bag ibm fein Zweig bes militarifden Wiffens gang unbekannt fei, fondern der Nugen, welchen Torpedos unter Umftanden bei Fluß= und Seevertheibigungen gemah= ren fonnen, machen es auch munichenswerth, bag unfere Benie-Offiziere biefes oft fraftige Bertheibi= gungemittel nicht gang unbeachtet laffen.

Albrecht Dürer in feiner Bebeutung für die muberne Befestigungskunft, von G. v. Imhof, Artillerie-Oberlieutenant. Nörblingen. Berlag ber C. H. Bed'schen Buchhanblung. 1871.

Die vierte Satularfeier ber Beburt bes großen Runftlere Albrecht Durer gab Beranlaffung gur Beröffentlichung biefer Schrift. Durer mar aber nicht nur ein Maler, beffen Beichnungen und Gemalbe eine Bierbe aller großern Dufeen bilben, fonbern er war auch ein Mathematifer und weitsehenber Ingenieur. Albrecht Durer mar ber erfte Schriftsteller, welcher feit dem Untergang bes romischen Reiches eine umfaffende Abhandlung über bie Befestigungs= funft fdrieb. Er ift ber erfte, welcher nach Ginfuh: rung.ber Feuerwaffen ein Spftem ber Fortififation aufstellte. Albrecht Durer bat in feiner Beit und in ber nachftfolgenden Epoche wenig Anklang gefunden, boch brei Jahrhunderte fpater find feine Ibeen von bem Marquis Montalembert wieder aufgenommen worben. Die fog. neubeutsche Schule hat bie Ibeen Dürers und Montalemberts zur Grundlage. Bei vielen von beutschen und öfterreichischen Benie=Offi= gieren erbauten Seftungen findet man bas icon von Durer angenommene Poligonaltrace, wahrend die